

Zollrecht aktuell

Änderungen im Außenwirtschaftsrecht

Mai 2020 (1)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe unseres Newsletters *Zollrecht aktuell* zu übersenden.

Im Folgenden informieren wir Sie über vor kurzem beschlossene, wesentlichen Änderungen im Außenwirtschaftsrecht. Angesichts der COVID-19-Pandemie gab die Europäische Kommission am 26. März 2020 „Leitlinien für das Screening ausländischer Direktinvestitionen“ heraus. Diese stützen sich auf die am 19. März 2019 verabschiedete EU-Screening Verordnung (EU) 2019/452, welche erst zum 11. Oktober 2020 offiziell in Kraft tritt. Nunmehr erging auf deutscher Seite ein Gesetzesentwurf zur Anpassung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner Customs & International Trade

Inhalt

Änderungen im Außenwirtschaftsrecht – Leitlinien zur Investitionsprüfung.....	2
In Kürze.....	2
Hintergrund	2
Verschärfung der Investitionsprüfung.....	2
Fazit	3
Service	3
Hinweis	3
Über uns Ihre Ansprechpartner	4
Redaktion.....	4
Bestellung und Abbestellung	4

Änderungen im Außenwirtschaftsrecht – Leitlinien zur Investitionsprüfung

In Kürze

Wie die Bundesregierung mitteilte, hat das deutsche Bundeskabinett am 8. April 2020 einen Gesetzentwurf „zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze“ (nachfolgend: Gesetzesentwurf) beschlossen. Die Prüfung ausländischer Direktinvestitionen soll strenger und effektiver gestaltet werden. Der Prüfmaßstab wird damit verschärft und eine wichtige Regelungslücke geschlossen. Besonders Abflüsse von Gütern, Informationen oder Technologie, die schwerwiegende Folgen für die deutsche öffentliche Ordnung und Sicherheit auslösen könnten, sollen laut der Bundesregierung in Zukunft stärker verhindert werden.

Hintergrund

Angesichts der COVID-19-Pandemie hat die Europäische Kommission am 26. März 2020 „Leitlinien für das Screening ausländischer Direktinvestitionen“ herausgegeben. Diese stützen sich auf die zwar bereits in Kraft getretene, erst aber am 11. Oktober 2020 wirksam werdende Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (EU-Screening-Verordnung).

Zwar handelt es sich bei der vorbenannten Leitlinie um keine rechtlich verbindliche Regelung, sie enthält jedoch insbesondere einen starken Appell an jene EU Mitgliedstaaten, die wie die Bundesrepublik Deutschland und 13 andere Mitgliedstaaten, schon über ein eigenes Regime zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen verfügen. Die Kommission forderte die Mitgliedsstaaten auf, Beteiligungen ausländischer Investoren an europäischen Firmen sorgfältig dahingehend zu prüfen, dass Kapitalbewegungen aus Drittländern, welche „Europas Sicherheit oder öffentliche Ordnung untergraben könnten“ verhindert werden. Insbesondere die Prüfung systemrelevanter Bereiche („healthcare capacities“) stehen hierbei im Vordergrund.

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Änderung des (AWG) soll dem Appell der Leitlinie folgend eine Anpassung an die EU-Screening-Verordnung darstellen.

Verschärfung der Investitionsprüfung

Mit dem Beschluss des Gesetzentwurfes einer Verschärfung der Investitionsprüfung 2020 im Rahmen des AWG wird versucht, die nationale Prüfung ausländischer Investitionen an die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen anzupassen.

Der Gesetzesentwurf erweitert den Prüfmaßstab der Bundesregierung bei vorliegenden kritischen Firmenübernahmen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) stellte heraus, dass der Fokus der Neureglungen insbesondere darauf liegt, dass es bei einer Prüfung einer ausländischen Investition nicht mehr darauf ankommt, dass eine „tatsächliche Gefährdung“ der öffentlichen Ordnung oder

Sicherheit vorliegt. Künftig ist hingegen, entsprechend der EU-Screening Verordnung, bereits eine existierende „voraussichtliche Beeinträchtigung“ der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als Prüfmaßstab maßgeblich.

Des Weiteren ist laut des beschlossenen Gesetzesentwurfes (vgl. § 15 des Entwurfes) jeder meldepflichtige Unternehmenserwerb in Zukunft innerhalb der Investitionsprüfungsdauer „schwebend unwirksam“. Ziel ist es, zu verhindern, dass ausländische Investoren während der Investitionsprüfung vollendete Tatsachen, wie beispielsweise den Abfluss von Technologie und Informationen, erschaffen und auf diese Weise den Zweck der Prüfung untergraben.

Des Weiteren wird in der Begründung des Entwurfes (Punkt II 2. Absatz) darauf hingewiesen, dass mit dem Entwurf spezifische straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlich bewehrte Verbote bestimmter Handlungen eingeführt werden, die dazu geeignet sind, die effektive Durchsetzung einer Untersagung oder erwerbsbeschränkender Anordnung zu vereiteln.

Der Entwurf beabsichtigt auch für den im Zuge der EU-Screening-Verordnung vorgesehenen Kooperationsmechanismus, die Einrichtung einer nationalen Kontaktstelle im BMWI. Der EU-weite Informationsaustausch und die koordinierte Zusammenarbeit aller Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission dienen dazu, die Transparenz zu fördern und einen angemessenen Schutz vor kritischen Firmenübernahmen zu gewähren.

Fazit

Transaktionen mit ausländischer Beteiligung in Deutschland, insbesondere in den Bereichen des Gesundheitswesens und der medizinischen Forschung, unterliegen mit großer Wahrscheinlichkeit in den bevorstehenden Monaten einer verschärften Kontrolle durch das Bundeswirtschaftsministerium.

Von Kommissionsseite wird betont, dass die Europäische Union auch künftig offen für ausländische Direktinvestitionen bleiben soll. Dennoch solle genauer geprüft werden, wer investiert und zu welchem Zweck investiert wird, um zu vermeiden, dass strategische Vermögenswerte veräußert werden.

Dem versucht der nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf in Deutschland gerecht zu werden. Es bleibt abzuwarten, ob der Entwurf von dem Bundesrat und schließlich vom Bundestag positiv aufgenommen und mithin in dieser Gestalt rechtswirksam werden wird. Fakt dürfte jedoch sein, dass eine Gesetzesänderung in Bezug auf das AWG kommen wird. Das BMWI kündigte insoweit bereits eine weitere (16.) Novelle der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) an, im Rahmen derer eine Anpassung der AWV an die Vorgaben der EU-Kommission zum EU-Screening erfolgen soll.

Soweit Ihr Unternehmen eine Unternehmenstransaktion mit internationaler Dimension plant, sollte sehr genau geprüft werden, inwieweit bestehende und künftige, nationale und EU-Regelungen einem Unternehmenskauf/-verkauf entgegenstehen. Selbstverständlich unterstützen wir Sie hierbei gern.

Den geplanten Gesetzesentwurf sowie weitere Informationen zu diesem Thema können Sie unter folgendem Link des BMWI abrufen:
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/erstes-gesetz-aenderung-aussenwirtschaftsgesetz.html>

Service

Hinweis

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren

Tel.: +49 211 981-7641

michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer

Tel.: +49 40 63 78-1084

dagmar.obermeyer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren

Tel.: +49 211 981-7641

michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer

Tel.: +49 40 63 78-1084

dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de